RESOLUTION ZUR JUSTIZKAMPAGNE

Die ~~Vollversammlung der~~ hier versammelten Studenten der Universität Hamburg vom ~~29.1~~ 11.2.1969

erkennt:

Die herrschenden Kreise in Wirtschaft und Staat bemerkten recht bald, daß die sich seit Beginn der 60-iger Jahre formierende studentische Opposition nicht auf das gängige Generationsproblem reduziert werden konnte. Als fundamentale politische Opposition stand sie zunehmend in Widerspruch zu wirtschaftlichen Profitinteressen und den von diesen Interessen bestimmten Formierungsprozessen in Gesellschaft und Wissenschaft (Verschulung der Universität, Einspannung des Wissenschaftsbetriebs für wirtschaftliche Zwecke, Organisation der Universität nach Rentabilitätsgesichtspunkten).
Gestützt auf ein ungebrochenes autoritäres Bewußtsein der Bevölkerung, für das Opposition weitgehend gleichbedeutend mit kriminellem Verhalten ist, begann sehr schnell eine Kampagne der Diffamierung und Kriminalisierung der studentischen Opposition. Nach dem Abflauen des Kalten Krieges konnte der neuen antiautoritären Bewegung sehr kontinuierlich die Position des sozialen Sündenbocks und kleinbürgerlichen Agressionsobjekts zugewiesen werden.
Durch erwiesenermaßen (nachträgliche Verwaltungsgerichtsurteile) rechtswidrige staatliche Maßnahmen (Verweigerung von Veranstaltungsräumen und Demonstrationsverbote) wurde die Studentenschaft an der öffentlichen Artikulation ihres Protests gehindert. Der so provozierte legitime Widerstand wurde zum Anlaß von Polizeiterror mit Knüppeln, Pferden und Wasser. Diese Form der Auseinandersetzung gewährte der Opposition - zumindest partiell - jedoch gerade das, was ihr vorenthalten bleiben sollte, nämlich Öffentlichkeit. Zur längerfristigen Ausschaltung der Opposition und gleichzeitig zur Säuberung der Öffentlichkeit von sichtbaren Konflikten besann man sich des Justizapparats, der die diskrete Erledigung der lästigen Angelegenheit besorgen sollte: Auf Grund weihevoller Verhandlungen sollten vereinzelte Angeklagte mit scheinbar rationalen, jeden politischen Zusammenhang verleugnenden Urteilssprüchen aus dem Verkehr gezogen werden.
Die Schwerfälligkeit des justizförmigen Verfahrens erwies sich den politischen Intentionen gegenüber, die die Herrschenden mit ihrer Justizkampagne verfolgten, als unangemessen. Als schlagkräftigere Waffe wurde im Bundestag eine alte Empfehlung der SPD-Innensenatoren Ruhnau und Neubauer - gleichsam als Hinterlader der Notstandsgesetze - eingebracht: Vorbeugehaft. Daß diese im Gegensatz zur nationalistischen Schutzhaft unter den Vorbehalt des Richterspruchs gestellt werden soll, läßt sie angesichts der eindeutigen Bewährung der Richterschaft in den bisherigen Studentenprozessen als nicht minder wirksam zur Bekämpfung der politischen Opposition erscheinen.

Die Studentenschaft beschließt,
gegenüber diesen Disziplinierungsmaßnahmen der unheiligen Dreieinigkeit der Staatsgewalt aus Polizei, Justiz und Parlament sowie ihrer Helfer in Universitätsbürokratie (Relegationen !), Professorenschaft (Planungsstab !) und Presse Widerstand zu leisten als Bedingung für die Fortführung des Kampfes um Autonomie der Wissenschaft und Demokratisierung der Gesellschaft.
Widerstand bedeutet im einzelnen:
1. Ständige Vermittlung der verschiedenen Erscheinungsformen des beschriebenen polizeilichen und justizförmigen Strategiezusammenhangs durch Informationen und Analysen.
2. Vorverlagerung der Auseinandersetzung mit der Justiz in die Öffentlichkeit der jeweiligen sozialen Basis des Verfolgten. Nur eine solche Gegenöffentlichkeit ist die adäquate Antwort auf die Ausschaltung einer kritischen Gerichtsöffentlichkeit durch Kleinstgerichtssäle, Polizei und Ordnungsstrafgewalt. Nur in dieser kritischen Öffentlichkeit ist eine angemessene und das heißt politische Diskussion und Motivation des inkriminierten Verhaltens wie auch der eingeleiteten staatlichen Gewaltmaßnahmen garantiert. Die Herstellung der Gegenöffentlichkeit ist die erste Stufe in der notwendigen Schaffung von Räumen, die dem unmittelbaren Zugriff staatlicher Gewalt tendenziell entzogen sind und damit zugleich zu Stätten gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Selbstorganisation werden.

Die Gegenöffentlichkeit kann unter anderem hergestellt werden:
a) In den juristischen Vorlesungen als den Brutstätten jener Mentalität der Abhängigkeit gegenüber etablierten Autoritäten jedweder Form: Status quo, positive Gesetzesbestimmungen - und seien sie noch so alt, herrschende Rechtfertigungslehren und Vorurteile.
b) Durch temporäre Verhandlungsverweigerung von Angeklagten gegenüber Verfahren, deren Ergebnisse von vornherein feststehen, die nur noch Verschleierungsfunktion haben, die nur noch vor einem ausgewählten Beamtenpublikum "aufgeführt" werden.
c) Durch die Anfertigung und Verbreitung sprachsoziologischer und psychologischer Analysen von Beschlüssen und Urteilen, durch die der Nachweis zu erbringen sein wird, daß die Gerichte die adäquaten Repräsentanten einer autoritätsfixierten Gesellschaft von Untertanen sind, deren Mentalität durch eine strukturell bedingte Unmündigkeit bestimmt wird.

Unsere Justizkampagne darf nicht zur Demonstrantenschutzveranstaltung verkommen. Sie muß vielmehr zu einem Kristallisationspunkt in der Organisation des Widerstandes gegen die endgültige Rekonstruktion des autoritären Staates werden

Lenze / Schwegler